

Schwellenkorporation Grindelwald



Personalreglement 2021

Personalreglement der Schwellenkorporation Grindelwald

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten für die Angestellten sowie für die übrigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die zu der Schwellenkorporation Grindelwald in einem Dienstverhältnis stehen.

² Sämtliche vorerwähnten Dienstverhältnisse werden gemäss Schwellenkorporationsreglement vom 18. Oktober 2010, Art. 37 und 38 und Anhang I, als öffentlich-rechtliche Angestellte abgeschlossen.

Nebenamt, Teilzeitmitarbeiter

³ Die im Nebenamt und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden privatrechtlich, d.h. nach Obligationenrecht, angestellt.

Provisorische Anstellung

Art. 2 ¹ Jede Anstellung ist in den ersten 3 Monaten provisorisch, sofern nicht persönliche Vereinbarungen etwas anderes festlegen. Während dieser Zeit gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Wird die Probezeit verlängert (um maximal 3 Monate), beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat auf Ende eines Monats.

Kündigungsfristen

Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für alle öffentlich-rechtlich angestellten Personen drei Monate. Eine Kündigung durch die Schwellenkorporation erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Person ist vorher anzuhören. Bei den privatrechtlich Angestellten Personen gelten die Bestimmungen nach OR.

Aushilfspersonal

Art. 4 Die Dienstverhältnisse von Aushilfspersonal sind provisorisch und werden befristet. Nach Ablauf der Frist hört das Arbeitsverhältnis auf, sofern nicht eine Fristverlängerung vereinbart wird oder eine definitive Anstellung erfolgt.

Allgemeine Dienstpflicht

Art. 5 Das Personal hat seine volle Arbeitskraft für die Schwellenkorporation einzusetzen, die dienstlichen Aufgaben treu und gewissenhaft zu erfüllen und stets die Interessen des Arbeitgebers zu wahren.

Stellvertretung	Art. 6 ¹ Bei dringenden Arbeiten und Stellvertretungen haben die Angestellten auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.
Ueberzeit/Pikettdienst	² Die geleistete Überzeit kann in der Regel im Verhältnis 1 zu 1 kompensiert werden. Eine Barauszahlung der Überstunden erfolgt nur dann, wenn die Kompensation nicht möglich ist. Für Pikettdienste, Arbeiten in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen werden die Entschädigungen gemäss den kantonalen Richtlinien geregelt.

II. Arbeitszeit, Ferien, Absenzen

Arbeitszeit	Art. 8 Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Personal des Kantons Bern (zurzeit 42 Stunden je Woche).
Ferien	Art. 9 ¹ Grundsätzlich findet die Regelung für das Personal des Kantons Bern Anwendung.
Ferienansetzung	² Die Ferien sind so anzusetzen, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, Stellvertretungskosten vermieden werden und der Zweck der Erholung nach Möglichkeit gewahrt bleibt (zusammenhängende Ferien). Berechtigten Wünschen des Personals ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
Ferienübertrag ins nächste Jahr	³ Die Ferien sind nach Möglichkeit im Kalenderjahr zu beziehen. Können sie ausnahmsweise nicht oder nicht vollständig bezogen werden, so kann das Nachholen im folgenden Jahr vom zuständigen Vorgesetzten gestattet werden.
Erwerb in den Ferien	⁴ Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während den Ferien ist nicht gestattet.
Urlaube und dienstfreie Tage	Art. 10 Für Urlaube und dienstfreie Tage ist die Regelung für das Personal der Einwohnergemeinde Grindelwald anzuwenden.
Nebenbeschäftigung Öffentliche Ämter	Art. 11 Nebenbeschäftigungen gegen Bezahlung, die Ausübung eines öffentlichen Amtes und andere Tätigkeiten, welche die Ausübung des Dienstverhältnisses beeinträchtigen, sind vom Schwellenvorstand zu bewilligen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Kantons Bern.

III Gehälter und Löhne

<p>Öffentlich-rechtlich Angestellte</p>	<p>Art. 12 ¹ Die Zuordnung der Gehaltsklassen (gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern) der Angestellten erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwellenmeister Gehaltsklasse 11-13 - Handwerker Gehaltsklasse 6 - 10
<p>privatrechtlich angestelltes Personal</p>	<p>² Das Personal kann entweder in eine Gehaltsklasse mit Monatslohn eingereiht oder mit Stundenlohn entschädigt werden.</p>
<p>Betreuungszulagen</p>	<p>³ Betreuungszulagen werden keine ausgerichtet.</p>
<p>13. Monatslohn für Personal mit einer Einreihung in eine Gehaltsklasse</p>	<p>Art. 14 ¹ Für Personal mit Besoldung nach Gehaltsklasse wird je 1/13 des Jahresgehalts monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt zu je 50 % im Juni und im Dezember ausbezahlt.</p>
<p>13. Monatslohn für Monats- und Stundenlöhne</p>	<p>² Das nebenamtliche Personal hat ebenfalls Anrecht auf einen 13. Monatslohn. Der 13. Monatslohn entspricht einem Zwölftel des bezogenen Lohnes ohne Zulagen. Bei den Stundenlöhnen und Pauschalansätzen ist der 13. Monatslohn bereits inbegriffen.</p>
<p>Pro Rataregelung</p>	<p>³ Bei Dienstantritt und bei Beendigung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehaltes pro rata temporis.</p>
<p>Treueprämien</p>	<p>Art. 15 ¹ Die Ausrichtung von Treueprämien richtet sich nach den Vorschriften des Kantonspersonals. Der Schwellenvorstand kann auch für nebenamtliche Tätigkeiten im gleichen Verhältnis Treueprämien ausrichten.</p>
<p>anrechenbare Dienstzeit</p>	<p>² Als massgebend für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit gilt die für die Schwellenkorporation und für die Einwohnergemeinde Grindelwald geleistete Dienstzeit.</p>
<p>Frühere Dienste, Teilzeitdienste</p>	<p>³ Früher geleistete Dienste (unzusammenhängend) für die Schwellenkorporation Grindelwald oder Teilzeitdienste können durch den Schwellenvorstand angemessen angerechnet werden.</p>
<p>Teilweise Umwandlung der Treueprämie in bezahlten Urlaub</p>	<p>⁴ Der Schwellenvorstand kann auf Gesuch hin die Treueprämie ganz oder teilweise in bezahlten Urlaub umwandeln.</p>

Militärdienst, Schwangerschaft **Art. 16** Die Ausrichtung von Gehalt und Löhnen während des Militär- oder Zivilschutzdienstes oder während eines Schwangerschaftsurlaubes richtet sich nach den Vorschriften für das Kantonspersonal.

Pensionskasse **Art. 17** ¹ Die Schwellenkorporation Grindelwald versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens (Hinterlassene) im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Aufteilung der Prämien ² Sowohl die jährlich wiederkehrenden Beiträge wie auch die Verdiensterhöhungsbeiträge und Sonderbeiträge werden wie folgt getragen:
42,5 % durch den Arbeitnehmer
57,5 % durch den Arbeitgeber

IV **Behördenentschädigung, Tag- und Sitzungsgelder, Spesenregelung**

Sitzungsgelder Schwellenvorstand **Art. 18** Die Entschädigungen für die Mitglieder des Schwellenvorstandes richten sich nach den Ansätzen der Einwohnergemeinde Grindelwald (Sitzungs- und Taggeldern)).

Vorstandspräsident
Vorstandssekretariat
Finanzverwaltung
Vorstandsmitglieder **Art. 19** ¹ Der/die Präsident/in, der/die Sekretär/in und der/die Kassier/in des Schwellenvorstandes werden für ihre Mehrarbeit (Vorbereitung der Sitzung, zusätzliche Besprechungen mit Sachbearbeitern und Aussenstehenden, Einladungen und Protokoll verfassen) pauschal entschädigt.
Für die Vorstandsmitglieder gelten die Bestimmungen der Einwohnergemeinde Grindelwald.

Sitzungen ausserhalb der Gemeinde Grindelwald ² Mit der Ausrichtung der Sitzungsgelder sind auch die Fahr- und andere Spesen abgegolten, soweit die Sitzung innerhalb der Gemeinde Grindelwald stattfindet. Für Sitzungen ausserhalb der Gemeinde können die ordentlichen Sitzungsgelder und Spesen gemäss Einwohnergemeinde Grindelwald verrechnet werden.

Beschränkung auf das Notwendigste **Art. 20** Jedes Vorstandsmitglied und jede Mitarbeiterin / Mitarbeiter hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Entschädigungen und Zulagen möglichst klein gehalten werden können.

Ausserordentliche Lagen

Art. 21 Bei ausserordentlichen Lagen werden wesentliche Mehrarbeiten (Begehungen, Sitzungen etc.) von Vorstandsmitgliedern je nach persönlichem Lohnausfall speziell entschädigt.

V

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Widersprüchliche Anweisungen

² Diesem Reglement widersprechende frühere Anweisungen des Schwellenvorstandes, insbesondere die Personalverordnung vom 17. September 2012, werden damit aufgehoben.

Spezialfälle

³ Bei besonderen Verhältnissen wie Todesfälle, schwere Unfälle, spezielle Funktionen oder Kenntnisse, notwendige Stellvertretungen usw. kann der Schwellenvorstand von Fall zu Fall entscheiden. Er richtet sich in der Regel nach den geltenden Weisungen für das Personal des Kantons Bern.

Bestätigung

So beraten und angenommen durch die Korporationsversammlung der Schwellenkorporation Grindelwald am 08. Juli 2021.

Grindelwald, 09. Juli 2021

Schwellenkorporation Grindelwald

Der Präsident

Der Sekretär

Christian Nebiker

Herbert Zurbrugg

Reglementsgenehmigung

Gestützt auf Art. 45 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das an der Korporationsversammlung vom 08. Juli 2021 genehmigte

Personalreglement 2021

in Rechtskraft erwachsen ist.

Das obgenannte Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Das neue Reglement kann unter folgendem Link eingesehen werden:

[Downloads - Offizielle Webseite der Schwellenkorporation Grindelwald \(schwellenkorporation-grindelwald.ch\)](https://www.schwellenkorporation-grindelwald.ch)

Grindelwald, 09. August 2021

Schwellenkorporation Grindelwald